

- Die Bewirtschaftung selber gewährter Hypothekendarlehen ist nach MWSTG 19 III Teil des ausgenommenen Kreditgeschäfts (E. 4.3).
- Da A-Bank gegenüber den Hypothekarschuldnern auch nach der Hypothekenübertragung an C als Gläubigerin auftritt und nach MWSTG 20 der Aussenaustritt für die Zuordnung einer Leistung an einen Leistungserbringer massgeblich ist (E. 4.4.1), besteht das Kreditverhältnis – nur aus Sicht der MWST – weiterhin zwischen den Schuldnern und A-Bank (E. 4.4.2).
- Für diese spezielle Konstellation der Leistungszuordnung nach Aussenaustritt sieht MWSTG 20 III vor, dass das Leistungsverhältnis zwischen A-Bank und C gleich zu qualifizieren ist, wie das Leistungsverhältnis zwischen A-Bank und ihren Schuldnern, also als steuerausgenommenes Kreditverhältnis.

Wenn das Verhältnis zwischen A-Bank und C als Kreditgeschäft gilt, muss konsequenterweise auch die Hypothekenbewirtschaftung als Teil dieses Kreditverhältnisses und damit als steuerausgenommen qualifiziert werden. Damit ist die vorliegende Hypothekenbewirtschaftung durch A-Bank wie von dieser gewünscht steuerausgenommen. ([weiterlesen](#))

Unterbrechung der Festsetzungsverjährung, die hingegen ein Steuerpflichtiger vornehmen will, kommt nämlich nur eine empfangsbedürftige schriftliche Erklärung, die auf Festsetzung oder Korrektur der Steuerforderung gerichtet ist, in Betracht. Der Unterbrechungstatbestand, womit ein Steuerpflichtiger die Festsetzungsverjährung für die Steuerforderung einer bestimmten Steuerperiode unterbrechen will, ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Er hat die Festsetzungsverjährung mit einer **schriftlichen Erklärung** zu unterbrechen, mithin sich mit einer schriftlichen Eingabe an die Eidg. Steuerverwaltung zu wenden.
- Die schriftliche Erklärung des Steuerpflichtigen ist **empfangsbedürftig**. Das bedeutet, dass die Unterbrechungserklärung rechtzeitig bei der Eidg. Steuerverwaltung eintrifft. Dabei empfiehlt es sich, dass der Steuerpflichtige die Unterbrechungserklärung nicht bloss mit eingeschriebener Sendung der Eidg. Steuerverwaltung zustellen lässt; er muss zudem dafür besorgt sein, dass die Eidg. Steuerverwaltung die eingeschriebene Sendung vor Ablauf der fünf Jahre empfängt. Handelt es sich beispielsweise um eine Steuerforderung, die im Jahr 2013 entstanden ist, so muss die Unterbrechungserklärung spätestens am 31. Dezember 2018 bei der Eidg. Steuerverwaltung eintreffen.
- Die Unterbrechungserklärung muss, wie das Gesetz sich in Art. 42 Abs. 2 Satz 1 MWSTG ausdrückt, auf **Festsetzung oder Korrektur der Steuerforderung** gerichtet sein. Was diese Voraussetzung anbelangt, dürften nicht allzu strenge Anforderungen gestellt werden. Es sollte genügen, wenn der Steuerpflichtige beispielsweise um Eintragung seines Unternehmens ins Register der Mehrwertsteuerpflichtigen ersucht, den Storno der Steuer auf

Umsätzen, die von der Steuer
ausgenommen sind, verlangt.

[Hier](#) finden Sie unsere Datenschutzerklärung.

[Diese Ausgabe des MWST Bulletin weiterleiten](#)

Copyright © , All rights reserved.

SwissVAT AG
Stampfenbachstrasse 38
8006 Zürich
Tel. +41 44 219 66 66
Fax +41 44 219 66 67
E-Mail info@swissvat.ch
Web www.swissvat.ch

Möchten Sie das MWST Bulletin der SwissVAT nicht mehr erhalten, können Sie ihn jederzeit **[abbestellen](#)**. Damit möglichst viele Interessierte Informationen zur aktuellen Entwicklung der MWST erhalten, sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Newsletter weiterleiten. Angesprochene können sich direkt bei uns **[anmelden](#)**.